



## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe**

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als Anhang zum ersten Bande enthaltend

**Meyer, Bernhard**

**Lemgo [u.a.], 1855**

95. Erkenntniß der Juristenfacultät der Universität Halle-Wittenberg vom 20. Juni 1850 in Sachen des Col. Hünkemeier zu Schönhagen, Klägers etc. gegen dessen Sohn Colon Christoph Hünkemeier, ...

**urn:nbn:de:hbz:466:1-9267**

verstorbenen Recht trete, so hat es billig dabei sein Verbleiben, dergestalt daß auf den leztlebenden sowohl der Hof selbst, jedoch mit Vorbehalt künftiger ordnungsmäßiger Succession der Kinder, wenn deren einige mit dem verstorbenen Ehegatten gezeuget, als, was an den Hof verschrieben, verfallt; was aber die übrigen Eingefessenen auf dem platten Lande, so nicht unter dem Amt stehn, sondern auf adligen oder fahlfreien Gütern sitzen, betrifft, derenthalb bleibt es bei denen gemeinen Rechten und hat keine *communio bonorum* unter sothanen Eheleuten statt, es sei denn daß dieselbe *per pacta dotalia* unter ihnen beliebet worden.

N<sup>o</sup> 95.

In Sachen des Colonen Johann Heinrich Hünkemeier auf der Meierstätte Nr. 4 zu Ober-Schönhagen, Klägers, Recurrenten, jetzt Revidenten, gegen dessen Sohn, den Colonen Christoph Hünkemeier daselbst, Beklagten, Recursen, jetzt Revisen,

Ermission aus dem Colonnate betreffend,  
erkennen Fürstlich Sippische zur Justizkanzlei verordnete Kanzler, Rätthe und Assessor zu Detmold nach eingeholtem Erachten auswärtiger Rechtsgelehrter für Recht:

Was sodann aber die Sache selbst betrifft, so bewendet es ungeachtet des vom Kläger eingewandten Rechtsmittels der Revision bei dem am 8. November 1849 in der Recursinstanz ergangenen und am gleichen Tage publicirten Erkenntnisse, und ist Revident die Kosten der gegenwärtigen Instanz mit Inbegriff derjenigen, die durch die auf seinen Antrag geschehene Einholung eines auswärtigen Rechtsspruches erwachsen sind, zu tragen beziehungsweise zu erstatten verbunden.

V. R. W.

Daß dieses Urtheil den Acten und Rechten gemäß sei, bezeugen Wir Ordinarius, Decanus und übrige Mitglieder der Juristenfacultät in der vereinten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg durch Unser hier beigedrucktes Insignel.

Mense Junio 1850.

Publ. Detmold den 20. Juni 1850.

Entscheidungsgründe.

Es hängt aber die Frage, ob das Recht des Beklagten auf den Eigenthumsbesitz des Colonnates Oberschönhagen Nr. 4 schon gegenwärtig für genügend nachgewiesen gelten könne, lediglich von der richtigen Deutung des Ehevertrages vom 22. Mai 1819 ab. Was

zunächst die Beweiskraft dieses Documentes betrifft, so hat Kläger noch in der gegenwärtigen Instanz sich darauf berufen, daß er dasselbe niemals recognoscirt habe, also auch nicht gehalten sei, dessen Inhalt gegen sich gelten zu lassen. Dieser Einwand wird indeß dadurch widerlegt, daß einmal das Fürstliche Amt Detmold, vor welcher Behörde die Eheveredung vom 22. Mai 1819 aufgenommen ist, die also volle Gelegenheit hatte, sich über deren Beschaffenheit zu vergewissern, in dem Bescheide vom 26. Junius 1848 die fragliche Urkunde ausdrücklich als „ein keiner Anerkennung bedürftendes öffentliches Document“ bezeichnet, und daß zweitens Kläger selbst sich in seiner „replicatorischen Erklärung“ vom 1. Februar 1848 und an manchen anderen Stellen ausdrücklich auf jenen Ehevertrag beruft und dabei dessen Worte in buchstäblicher Uebereinstimmung mit den Angaben des Beklagten anführt. Endlich hat Kläger in der gegenwärtigen Instanz eine Reihe gutachtlicher Aeußerungen einheimischer Juristen über die rechtliche Bedeutung des mehrerwähnten Ehevertrages zu den Acten gegeben. Als Grundlagen dieser Aeußerungen dienten aber den Befragten Seitens des Klägers vorgelegte Abschriften der Uebereinkunft vom 22. Mai 1819, welche auch den Gutachten wieder beigelegt sind und ebenfalls mit den vom Beklagten eingereichten völlig übereinstimmen. Der Inhalt jener Eheveredung muß also, ohne daß es noch einer besonderen Recognition bedürfte, unbedingt gegen den Kläger beweisen.

Es geht nun dieser Inhalt im Wesentlichen dahin, daß der jetzige Kläger im Begriffe sei, die Henriette Niederbracht aus Siebenhöfen zu heirathen, aber aus erster Ehe 4 Kinder, unter denen der jetzige Beklagte das dritte war, am Leben habe; daß die Vormünder dieser Kinder, Colon Dickewied zu Oberschönhagen und Meier Stork zu Willbafen, die zu der fraglichen Handlung zugezogen wurden, das in einer Beilage inventarisirte bewegliche Vermögen für zum Colonate gehörig erklärt und daher mit dem Bräutigam, dem jetzigen Kläger Einkindschaft vereinbart haben, „womit auch die Braut nach der Erklärung ihres Bruders, Colonen Niederbracht, zufrieden sei.“

Nachdem hierauf noch referirt ist, daß die Braut am Amte Blomberg verschrieben sei und auf das Colonat den ihr verschriebenen Brautchatz inherire, folgt die letzte Stipulation mit folgenden Worten: „die Meierjahre sind bis zum vollendeten 27. Jahre des Auerben Christoph, und wenn derselbe sterben sollte, bis zum vollendeten 27. Jahre der Auerbin vereinbart und ausgesetzt.“

Die Schlußausel bezeichnet den Bräutigam, die beiden Vormünder und den Colonen Niederbracht als die gegenwärtigen das Protocolle genehmigenden Personen.

Kläger will nun die eben referirte Uebereinkunft in Ansehung

der Meierjahre dahin verstanden wissen, daß dadurch für den Fall, daß er, der damalige Bräutigam, in der Ehe vor seiner zweiten Frau sterben und diese demnächst zu einer anderweitigen Ehe schreiten würde, diesem zweiten Ehemanne, als dem Interimswirthe des Colonates, die Meierjahre über die Volljährigkeit des Anerben oder der Anerbin hinaus noch auf weitere zwei Jahre gesichert werden sollten. Dagegen behauptet er, daß sein eigenes Recht, auf dem von ihm herrührenden und durch Erbgang auf ihn gediehenen Colonate zu meiern, so lange es ihm beliebe, durch jenen Ehevertrag nicht berührt sei, so daß, so lange er selbst am Leben sei, der Anerbe auch nach längst zurückgelegtem 27. Lebensjahre kein Recht habe, die Abtretung des Meiergutes zu verlangen. Beklagter dagegen ist der Ansicht, daß die Stipulation über die Dauer der Meierjahre entweder gar nicht, oder doch nur ganz eventuell von dem zwar möglichen, aber bei Eingehung jenes Vertrages sehr entfernt liegenden Falle des Todes des damaligen Bräutigams und der Wiederverheirathung der damaligen Braut, principaliter aber von der eigenen Bewirthschaftung des Colonatsbesitzers, also dahin zu verstehen sei, daß derselbe eine Zeit, zu welcher er das Gut dem Anerben übergeben und selbst auf die Leibzucht weichen wolle, in freiwilliger Beschränkung seines Meierrechtes zum Voraus bestimmt habe.

Der wichtigste unter den Gründen, welche der Kläger für seine Deutung der betreffenden Vertragsclausel geltend macht, ist, daß die Meierzeit des das Colonat aus eigenem Rechte bewirthschaftenden Wehrfesters nach einheimischen Gesetzen und Herkommen völlig unbeschränkt sei, daß keinerlei Zwang bestehe, der den Colonen nöthige, wegen einer neu eingegangenen Ehe, wegen erreichten Mannesalters des Anerben, ja selbst wegen eigener Altersschwäche auf die Leibzucht zu weichen, daß ebendaher Verträge, durch welche der Colon sich verpflichte, das Meiergut nach einer bestimmten Zeit, namentlich wenn der Anerbe zu gewissen Jahren gelangt sein werde, auf diesen zu übertragen, völlig ungebräuchlich seien, am ungebräuchlichsten aber unter den hier obwaltenden Umständen, wo zur Zeit des Abschlusses jenes Vertrages der Colon sich noch im kräftigsten Mannesalter befand, der Anerbe dagegen ein Kind von nicht mehr als drei Jahren war. Der klägerische Anwalt hat in dieser Beziehung eine Reihe von gutachtlichen Aeußerungen praktischer Juristen des Fürstenthums — seiner Angabe nach sämmtlicher Unterrichter des Landes — beigebracht, welche sich übereinstimmend dahin aussprechen, daß Verträge, durch welche der Wehrfester sich bei Eingehung einer zweiten Ehe verpflichte, dem Anerben das Colonat nach einer gewissen Zeit zu überlassen, ihnen in der Erfahrung nicht vorgekommen seien.

Außerdem wird sowohl von dem Kläger, als von mehreren je-

ner Gutachter geltend gemacht, daß die Präsumtion gegen die Absicht der verfrühten Uebertragung des Meiergutes, in der eine Entfagung gefunden werden müsse, streite, daß dagegen Bestimmungen über die Dauer der Interimswirthschaft — insbesondere bei Eingehung einer zweiten Ehe — so üblich seien, daß die Eventualität, unter welcher allein es zu einer solchen Verwaltung des Gutes kommen könne, selbst wenn sie nicht ausdrücklich ausgesprochen sei, stillschweigend ergänzt werden müsse. Auch wird auf die Wortstellung Gewicht gelegt, in welcher die Stipulation über die Meierjahre unmittelbar auf die Erwähnung des von der zweiten Ehefrau des Colonen inferirten Brautshages folgt und daraus ein Argument hergeleitet, welches darauf hinweise, daß auch erstere Bestimmung nicht auf den Colonen, sondern auf dessen zweite Ehefrau und deren, bezüglich ihres dereinstigen zweiten Ehemannes, Wirthschaftsjahre zu beziehen sei. Sodann wird darauf noch aufmerksam gemacht, daß der Ausdruck, die Meierjahre seien bis zum vollendeten 27. Lebensjahre des Anerben hinausgesetzt, darauf hinweise, daß die fragliche Stipulation einen Fall betreffe, in welchem ohne diese Abrede die Meierzeit gesetzlich ein früheres Ende erreicht haben würde. Dieser Fall bestehe aber nur dem Interimswirth, dessen Recht regelmäßig mit der Volljährigkeit des Anerben erlösche, nicht dem Wehrfester gegenüber, dessen Meierrecht keiner Beschränkung unterliege; es sei also anzunehmen, daß bei Abfassung der fraglichen Stipulation nur an den ersten Fall gedacht sei. Klägerischer Anwalt sucht endlich noch auszuführen, daß bei den Einkünften, welche das fragliche Colonat gewähre, es im Interesse der Geschwister des Anerben gelegen habe, ihren Vater möglichst lange im Besitze des Meiergutes zu sehen, damit derselbe im Stande sei, ein größeres, nach dessen Tode ihnen antheilweise zu gute kommendes Allodialvermögen zu sammeln, daß also die nicht allein für den Anerben, sondern ebensowohl auch für dessen Geschwister bestellten Vormünder ihre Pflicht, wie nicht anzunehmen sei, überschritten haben würden, wenn sie in eine verfrühtete Uebertragung an den Ersteren ohne genügenden Rechtsgrund gewilligt hätten.

Was nun das Gewicht dieser Argumente betrifft, so kommen die Gutachten der vom Kläger befragten richterlichen Beamten nur in sofern in Betracht, als sie die Thatsache bezeugen, daß im Fürstenthume Lippe Verträge, durch welche der Wehrfester den Termin der Uebergabe des Gutes an den Anerben im Voraus bestimmt, nicht gebräuchlich sind. Die in jenen Aeußerungen zugleich enthaltenen Deductionen können dagegen, wie sich von selbst versteht, keine größere Autorität in Anspruch nehmen, als sie jeder anderen Privatäußerung über eine juristische Ansicht gebührt. Es kann nun aber der von den erwähnten Gutachtern bezeugten Thatsache ein wesentli-

ches Gewicht für die Entscheidung der vorliegenden Frage nicht bemessen werden.

Wenn der Inhalt eines Vertrages nur die Grenzen nicht überschreitet, innerhalb deren das Pacisciren erlaubt ist, liegt darin, daß gerade diese Stipulationen nicht häufig getroffen zu werden pflegen, oder dem Richter bis dahin gar nicht vorgekommen sind, noch kein Grund gegen ihre Gültigkeit. Ja, wenn sie nur überhaupt dem Wesen des Institutes entsprechen, auf welches sie sich beziehen, so liegt in dem zufälligen Umstande, daß andere Personen in ähnlichen Verhältnissen gerade auf diese Stipulationen nur selten, oder auch vielleicht noch nie verfallen sind, gewiß kein Anlaß, die an sich klaren Worte der getroffenen Abrede beschränkend zu interpretiren, oder ihnen einen erst von außen hineinzutragenden Sinn künstlich unterzulegen. Es kann nun aber keinem Zweifel unterliegen, daß es dem Wesen der deutschrechtlichen Succession in Bauerngüter, namentlich in Colonnate nicht allein nicht widerstreitet, sondern vollkommen entsprechend ist, wenn der gegenwärtige Besitzer des Gutes mit dem Auerben oder dessen rechtlichen Vertretern verabredet, daß und unter welchen Modalitäten er das Gut seinem Nachfolger, wenn dieser zu angemessener körperlicher und geistiger Reife gekommen sein werde, abtreten wolle. Gutsabtretung gegen Leibzucht, wenn der bisherige Besitzer in ein höheres Alter tritt, der Auerbe aber hinlänglich herangereift ist, um der Wirthschaft vorzustehen, sind bekanntlich fast in ganz Deutschland üblich, und wenn gleich die Bestimmung des Zeitpunctes, in welchem der Bauer sich auf den Auszug setzen will, im Allgemeinen seiner eigenen Willkühr überlassen bleibt, so fehlt es doch auch nicht an Particularrechten, welche ihn, sobald er zu gewissen Jahren gekommen ist, von Rechtswegen zur Gutsabtretung nöthigen.

Röfpler, über die Ausgedinge auf Bauerngüter S. 37.

Mittermaier, Grundf. des gem. deutsch. Priv. R. 7. Ausg. S. 497 ff.

Es ist daher durchaus nicht abzusehen, warum in Gegenden, in welchen eine gesetzliche Bestimmung über diesen Termin nicht besteht, die Präsumtion gegen die Annahme streiten soll, daß durch Privatwillkür eine solche getroffen sei. Kläger will indeß darin einen besondern Grund zu dieser Präsumtion finden, daß in der Errichtung von Ehepacten keinerlei Anlaß liege, die Zeit der Ueberlassung des Gutes an den Auerben zu bestimmen. Abgesehen aber davon, daß es in der Willkür des Colonen liegt, zu welcher Zeit und bei welcher Gelegenheit er eine solche Bestimmung treffen will, so ist es auch irrig zu läugnen, daß zwischen der zweiten Ehe des Gutsbesizers und dem Uebergange des Gutes auf den Auerben ein gewisser rechtlicher Zusammenhang bestehe. Theils nämlich gilt in vielen Theilen von Deutschland in Betreff der elterlichen Immobili-

lien Verfangenschaftsrecht, vermöge dessen das Eigenthum, oder doch ein festes Anrecht auf dasselbe den Kindern in dem Augenblicke zufällt, wo die erste Ehe durch den Tod getrennt wird, weshalb dann, da die Verwaltung dem überlebenden Ehegatten bleibt, insbesondere bei dessen Wiederverheirathung Bestimmungen durch welche jenes Recht der Vorkinder gesichert wird, wenn nicht nothwendig, so doch in hohem Grade zweckmäßig erscheinen. Theils aber ist es in manchen Gegenden, wie namentlich in dem dem Lippischen Gebiete nahe benachbarten Fürstenthume Osnabrück so sehr zur allgemeinen Regel geworden, daß der sich wieder verheirathende Wehrfester in den Ehepacten seiner Meierzeit eine bestimmte Grenze setzt, daß, selbst wenn die Mahljahre den Worten nach nur für die aufgeheirathete zweite Frau vorgeschrieben sind, diese Bestimmung dennoch auch auf den Wehrfester selbst bezogen und er daher zur verabredeten Zeit, ja selbst ohne solche Verabredung, wenn der Anerbe zu gewissen Jahren gelangt ist, auch wider seinen Willen genöthigt wird, auf die Leibzucht zu weichen. Daß nämlich dieser Grundsatz, obwohl früher bestritten, doch seit länger als anderthalb Jahrhunderten allgemein von der dortigen Praxis recipirt sei, bekunden auch diejenigen Juristen, die ihn theoretisch mißbilligen zu müssen glauben.

Chr. Edw. R u n d e von d. Interimswirthsch. 2. Ausg. S. 87—89.

Der selbe in d. Zeitschr. für deutsch. Recht VII. 22. 23.

P f e i s s e r, das deutsche Meyerrecht S. 342.

Ähnliche, wenn gleich in ihrer Anwendung mehrfach bestrittene Grundsätze gelten auch in den an das Fürstenthum Lippe ebenfalls angrenzenden Preussischen Gebietstheilen, der Grafschaft Ravensberg und den Fürstenthümern Minden und Paderborn.

S i m o n und v. S t r a m p f f, Entscheidungen des R. Geh. Obergerichtsbereichs I. 371—91. II. 1—14. VIII. 438—58.

Aus diesem Allen entnimmt nun der zuerst genannte ausgezeichnete Kenner des einheimischen Rechtes, daß, „wenn die bestimmten Jahre ausdrücklich vom Zeitpunkt der gemachten Bestimmung an gerechnet sind“ (im Gegensatz gegen den Fall, wo jene Jahre von dem Tode des jetzt zur zweiten Ehe schreitenden Wehrfester angezählt werden) „und der Anerbe oder ein Stellvertreter“ (hier die Vormünder) „für ihn als Mitcontrahenten aufgetreten ist, der Colonus“ (durch Bestimmung von Meierjahren für seine aufgeheirathete zweite Frau) „sich allerdings mit verbindlich gemacht hat, nach Ablauf der Zeit das Gut abzutreten und die Leibzucht zu beziehen. Dies müsse, wenn auch nicht ausgesprochen, stillschweigend verstanden werden, weil es ohne allen Zweck und so wenig mit dem Colonnate, als mit den ehelichen Verhältnissen vereinbarlich sein würde, den aufgeheiratheten Ehegatten allein auf den Altentheil zu verweisen, während der Colonus in der Verwaltung des Gutes bleibe.“

Wenn nun diesen Nachweisungen zufolge unter den stammverwandten um das Fürstenthum Lippe in einem weiten Halbkreise wohnenden Hannoverischen und Preussischen Nachbarn der Grundsatz allgemein anerkannt ist, daß der Wehrfester durch seine Wiederverheirathung in Betreff seiner Willkür, den Augenblick, wo er auf die Leibzucht weichen will, zu bestimmen, beschränkt wird, so ist nicht abzusehen, warum den Worten eines in Detmold geschlossenen Vertrages Gewalt angethan werden solle, um ihn dahin zu deuten, daß der Colon die Dauer seines Meierrechtes nicht habe beschränken wollen. Gewalt müßte aber zu diesem Ende den Worten der Eheveredung vom 22. Mai 1819 angethan werden, denn wenn der Colon in einem von ihm geschlossenen Vertrage, nachdem er über die Beschaffenheit des Colonates in Bezug auf das darin befindliche Mobilienvermögen und die aufhaftenden Schulden Auskunft gegeben, ohne der Eventualität seines in der zweiten Ehe erfolgenden Todes irgend zu erwähnen, hinzufügt: „die Meierjahre seien bis zum vollendeten 27. Jahre des Auerben Christoph vereinbart und ausgesetzt,“ so fordert die Construction nothwendig, daß zwischen den Colonen und die Bestimmung über die Meierjahre nicht ein neues, in dem ganzen Vertrage mit keiner Silbe erwähntes Subject, nämlich die Person des etwanigen Ehemannes der nach dem etwanigen Tode des Colonen zur Wiederverheirathung schreitenden damaligen Braut, eine Person, an welche zu denken im Augenblicke des Abschlusses jener Eheveredung gewiß wenig Anlaß war, eingeschoben, sondern daß die Bestimmung über die Meierjahre auf den Contrahenten, den damaligen Meier selbst bezogen werde. Diese Auffassung empfiehlt sich um so mehr, als das Wort „Meierjahre“ nach deutschrechtlichem Sprachgebrauche nur sehr uneigentlich für die Zeit der einem Interimswirth übertragenen Wirthschaft gebraucht wird, für welche der correctere und allgemein übliche Ausdruck „Mahljahre“ ist. Verliert nun dieses Argument auch dadurch an Kraft, daß in der

Fürstlich Lippischen Verordnung wegen der Leibzüchter vom 6. Februar 1781. S. 4.

und in dem

Delbrücker Landrecht II. 2 und 9.

das Wort „Meierjahre“ allerdings im Sinne von Mahl Jahren gebraucht ist, so ist der sonst üblichen Redeweise doch offenbar durch den anomalen Sprachgebrauch vereinzelter Statuten oder Verordnungen noch keinesweges alle Bedeutung genommen.

Die übrigen klägerischer Seits geltend gemachten Argumente sind von sehr untergeordneter Bedeutung. Das kräftige Mannesalter des Wehrfesters und die noch kindlichen Jahre des Auerben würden einen Grund gegen die Annahme abgeben, daß jener am 22. Mai 1819 sich des Colonates zu Gunsten dieses Letzteren habe

entäußern wollen. Dagegen kann es nur natürlich gefunden werden, daß Kläger, wie arbeitskräftig er sich auch im Jahre 1819 fühlen mochte, dennoch voraussetzte, daß diese Rüstigkeit nach andern 24 Jahren abgenommen haben werde und daß er sich daher verpflichtet, sodann bei herannahendem Alter das Meiergut seinem um diese Zeit vollkommen gereiften Sohne zu übergeben. Wenn demnächst darauf Bezug genommen wird, daß die Vermuthung gegen jede Entfagung streite, so hat dagegen Beklagter mit Recht erinnert, daß hier überall keine Entfagung, sondern eine Veräußerung oder anticipirte Erbfolge vorliege, und daß eine solche allerdings nicht präsumirt werden könne, daß aber auch umgekehrt kein Grund dafür vorliege, da, wo eine solche dem einfachen Wortverstande der betreffenden Abrede zufolge wirklich stipulirt sei, diese Worte im entgegengesetzten Sinne zu deuten.

Das fernere Argument, daß der Ausdruck, die Meierjahre seien bis zum 27. Lebensjahre des Auerben hinausgesetzt, vermuthen lasse, die Eheverabredung habe einen Fall im Auge gehabt, in welchem ohne solche Bestimmung der Auerbe früher in den Besitz des Colonates gekommen sein würde, ist eher geeignet, gegen den Kläger als für denselben zu beweisen. Es bezeichnet nämlich der betreffende Paragraph des Vertrages vom 22. Mai 1819 die Gutsübernahme von Seiten des Auerben nach dessen zurückgelegtem 27. Lebensjahre zu gleicher Zeit als „vereinbart“ und als „hinausgesetzt,“ vermuthlich weil der Concipient jenes Vertrages dabei zwei verschiedene Fälle im Auge hatte. „Vereinbart“ werde die Gutsüberlassung für den Fall, daß das Gut bei Lebzeiten des Colonen, also unter Umständen, unter denen dem Auerben kein gesetzliches Recht auf Antretung der Wirthschaft zustand, nach dessen zurückgelegtem 27. Jahre ihm überwiesen ward; „hinausgesetzt“ aber wurde die Annahme des Gutes für den entgegenstehenden Fall, daß der Wehrfester sterben, der Auerbe also nach allgemeinen Grundsätzen nicht erst nach beendetem 27. Lebensjahre, sondern schon im Augenblicke der erreichten Volljährigkeit zur Uebernahme des Gutes berufen sein würde.

Endlich beweist das Argument, daß die bei jenen Ehepacten mitwirkenden Vormünder in ihrer Eigenschaft als Vertreter der übrigen erstehelichen Kinder außer dem Auerben verpflichtet gewesen seyn würden, gegen die Verabredung einer solchen verfrüheten Succession im Interesse jener Kinder zu protestiren, schlechthin gar nichts; denn einestheils hatten jene Kinder, mithin auch ihre Stellvertreter kein Einspruchsrecht gegen die von ihrem Vater, sobald es ihm beliebt, vorzunehmende Gutsüberlassung, andertheils wäre ein Interesse der gedachten Kinder nur dann in Frage, wenn feststände, daß durch verlängerte Bewirthschaftung von Seiten des Klägers das Allodial-

vermögen vermehrt sein würde. Zu dieser Voraussetzung aber bieten die Acten auch nicht den entferntesten Anhalt.

Ergeben sich hiernach sämtliche für die vom Kläger verfolgte Auslegung geltend gemachten Gründe als ungenügend, so spricht für die entgegengesetzte nicht nur — wie gezeigt worden — der einfache Wortlaut, sondern auch noch der Umstand, daß sie den Vorwurf der Rechtswidrigkeit, wenn nicht gar der Nullität abwendet, der den Vertrag vom 22. Mai 1819 treffen mußte, wenn er so, wie Kläger behauptet, zu verstehen wäre. Nur dem Wehrfester gegenüber unterliegt nämlich die Gutsübernahme des Auerben beliebiger Hinausschiebung. Verwaltet dagegen ein Interimswirth das Colonat, so ist die Bestimmung, daß der Auerbe mit erreichter Volljährigkeit selbst zu meiern habe, der Willkür des Vaters und der Vormünder entzogen. Verträge, welche den Eintritt des Auerben in sein volles Meierrecht über diese Zeit hinausrücken, sind, wenn nicht besondere Gründe für deren Aufrechthaltung sprechen, null und nichtig.

Runde, Interimswirthechaft §. 96. 97. S. 217—21.

Münster'sche Eigenthumsordnung II. 9. §. 13. bei Runde S. 254.

Als solche besondere Gründe nennt Runde „bedeutende dringende Schulden, oder große Abfindungen, welche aus dem einzubringenden Vermögen eines Interimswirthes getilgt werden können, der sich auf die Wirthschaftsjahre, welche dem Auerben an seiner Volljährigkeit noch mangeln, nicht einlassen will,“ weder aber ist in vorliegendem Falle einer dieser Gründe behauptet, noch hat eine gerichtliche Untersuchung ihn als wirklich vorhanden ergeben, noch ist endlich — wie zu einem solchen Abkommen über unbewegliches Mündelgut erforderlich gewesen wäre — ein genehmigendes richterliches Decret ergangen. Diese beiden letzten Gründe der Ungültigkeit würden auch dann bestehen, wenn, wie Kläger behauptet, ein großer von der zweiten Ehefrau inferirter Brautshatz dem Einbringen eines erheblichen Peculiums durch den Interimswirth gleich zu stellen wäre. Aber auch für diese Voraussetzung fehlt es an Anhalt, da die Acten nur im Allgemeinen ergeben, daß die Henriette Niederbracht dem Kläger einen Brautshatz inferirt hat, nicht aber, ob derselbe ein großer oder kleiner gewesen sei. Specielle Behauptungen über diese Frage sind nicht aufgestellt.

Ob übrigens, wenn anders die oben angeedeutete Erklärung des Wortes „Hinausschieben“ im Gegensatz von „Vereinbaren“ die richtige ist, Kläger und die Vormünder seiner Kinder befugt waren, dem für den Fall des Fortlebens des Wehrfesters verfrüheten Gutsantritte des Auerben gegenüber, für den Fall der Trennung dieser zweiten Ehe durch den Tod des Mannes und des Aufheirathens eines Interimswirthes die Uebernahme des Gutes um zwei Jahre

zu verschieben, kann füglich unerörtert bleiben, da eben nur die erste, nicht aber die zweite jener Eventualitäten eingetreten ist.

Diesem Allen zufolge ergibt sich, daß für die vom Kläger verfochtene Deutung der die Meierjahre betreffenden Stipulation ausreichende Gründe nicht vorliegen, daß dagegen diejenige Auffassung, auf welche der Beklagte sich beruft, einestheils dem Interpretationsgrundsatz, daß ein unbestimmter und allgemeiner Ausdruck in seiner vollen Bedeutung zu verstehen ist, entspricht,

Arg. C. 23. D. de servit. praed. urb. VIII. 2.

anderentheils, wenn auch solche Verträge im Fürstenthume Lippe nicht eben häufig sein sollten, dem Wesen des Meierverhältnisses und den in benachbarten Gegenden bestehenden Rechtsitten vollkommen angemessen ist.

Zwar hat Kläger den Beweis der Unrichtigkeit der Erklärung seines Gegners durch Zeugen zu führen versucht, und deren Abhörung zum ewigen Gedächtnisse erwirkt. Auf diese noch uneröffnet gebliebenen Aussagen kann indeß kein Gewicht gelegt werden, da die Artikel, über welche diese Zeugen vernommen sind, nicht behaupten, daß Kläger selbst um die Zeit der Errichtung jenes Vertrages sich ausdrücklich oder durch *facta concludentia* im Sinne der jetzt von ihm verfochtenen Auffassung ausgesprochen, sondern nur

1) daß der Richter, vor dem das fragliche Protocoll aufgenommen worden, bei dieser Gelegenheit geäußert habe, „es verstehe sich von selbst, daß der Colon Hünkemeier als rechter Vater und Colon so lange meiern dürfe, als er wolle,“ wobei sogar unerwähnt bleibt, ob diese Aeußerung vor oder nach der in den streitigen Worten abgegebenen Willenserklärung des Klägers gefallen sei;

2) daß Kläger bei nachfolgender Erwähnung des Vertrages vom 22. Mai zwar geäußert habe, daß er darin seiner zweiten Ehefrau die Meierjahre bis zum vollendeten 27. Lebensjahre des Auerben oder der Auerbin habe verschreiben lassen, nicht aber, daß er sich selbst verpflichtet, um die gleiche Zeit auf die Leibzucht zu weichen.

Sollten die Aussagen dieser Zeugen aber auch vollkommen günstig für den Kläger ausgefallen sein, so wäre dadurch noch nichts gewonnen, denn jene Aeußerung des Richters hätte nur dann einiges Gewicht, wenn sie einem bei Aufnahme des Protocollles vom 22. Mai ausgesprochenen Bedenken des Klägers, ob die fragliche Stipulation nicht auf seine eigene Verdrängung vom Gute werde bezogen werden können, entspräche, und die späteren Angaben des Klägers gegen den Krüger Hünkemeier und die Leibzüchterin Meier sollen theils nur negativer Art gewesen sein, theils würden sie den einmal begründeten Rechten des Beklagten keinesfalls haben Eintrag thun können.

Es mußte also, ohne auf die vom Kläger versuchte Beweisfüh-

rung weiter einzugehen, die mehrgedachte Bestimmung so gedeutet werden, daß sie den Beklagten berechtigt, die Uebergabe des Colonates mit vollendetem 27. Jahre nicht nur seiner Stiefmutter, sondern auch seinem rechten Vater gegenüber zu verlangen. Dieser Anspruch auf Abtretung des Meiergutes ist aber auch nicht gleichbedeutend mit der wirklichen Erwerbung des Eigenthums an demselben, zu welcher eine nur einseitige Besitzergreifung nicht genügt, sondern einer Tradition von Seiten des bisherigen Colonen erforderlich war. Handelte es sich daher jetzt um eine Vindication des Gutes von einem dritten Besitzer, so würde jedenfalls außer dem gedachten Anrechte auf das Colonat auch noch die behauptete, aber bis jetzt noch nicht erwiesene Besitzübergabe zu beweisen sein. Dem Widerbeklagten gegenüber scheint es aber, als ob die Verurtheilung nicht, wie geschehen, auf Anerkennung des reconvenientischen Eigenthums, sondern auf Uebertragung des Besitzes am Colonate zu stellen gewesen sey. Aus einem zweifachen Grunde konnte indeß nicht in diesem letzteren Sinne abändernd erkannt werden, einmal weil die dem Recurrenten aufzuerlegende Verpflichtung, den Beklagten in den Besitz des Meiergutes zu setzen, eine die im vorigen Erkenntniße ausgesprochene Verurtheilung überschreitende Last und daher für den erstern, der allein das Rechtsmittel der Revision eingewandt hat, eine unzulässige *reformatio in pejus* sein würde. Zweitens ist auch der Widerbeklagte, nachdem die Urtheile vom 25. Julius 1848 und 23. März 1849 ihm in *possessorio summariissimo* den Besitz abgesprochen haben, gar nicht mehr im Stande, denselben durch Tradition auf den Reconvenienten zu übertragen. Es mußte also bei der Entscheidung des vorigen Erkenntnisses bewenden.

Erscheint nun sonach in *reconventione* das Urtheil zweiter Instanz durchgängig gerechtfertigt, so erledigt sich dadurch zugleich auch die durch die Liquidität des Petitorii, wie bereits erwähnt worden, absorbirte Convention in *possessorio* und das Unterliegen des Revidenten hat seine Verurtheilung in die Kosten der Revisionsinstanz mit Inbegriff derjenigen, welche durch die von ihm beantragte Actenversendung erwachsen sind, zur nothwendigen Folge.

---

N<sup>o</sup> 96.

An Fürstliche Regierung.

Fürstliche Regierung hat uns, mittelst gefälligen Erlasses vom 7. Sept. c., ein Gesuch des Bürgermeisters Petri in Lemgo, die Entscheidung einer von ihm sogenannten „Controverse“ betreffend, zur Begutachtung mitgetheilt. Die Erstattung der letztern ist bisher durch die Anhäufung eigentlicher Amtsgeschäfte aufgehalten worden.